

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0010/2020/BV

Datum:
09.01.2020

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Erweiterung des Förderprogramms
"Umweltfreundlich mobil"**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Bau- und Umweltausschuss	21.01.2020	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	13.02.2020	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat beschließt das fortgeschriebene Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ in der als Anlage 02 beigefügten Fassung.*
- 2. Die neue Fassung des Förderprogramms gilt für Anträge, die ab 01. März 2020 eingereicht werden.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• laufende Kosten Ergebnishaushalt	35.000
• laufende Kosten Finanzhaushalt	200.000
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Ansatz in 2020 im Ergebnishaushalt (Transferaufwendungen)	35.000
• Ansatz in 2020 im Finanzhaushalt (Projekt-Nr. 8.31000046)	200.000
• Verpflichtungsermächtigung in 2020	100.000
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Auf Antrag des Gemeinderats wurde das Budget für das Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ (8.31000046) für die Förderung von Fahrrädern und Pedelecs in Heidelberger Firmen um 50.000 Euro erhöht. Zudem werden Unternehmen, die das Job-Ticket neu einführen, je nach Anzahl der Beschäftigten mit 1.000 oder 500 Euro gefördert. Die Förderbedingungen wurden entsprechend erweitert.

Begründung:

1. Sachstand

Das Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ besteht seit 2005 und wurde seitdem mehrmals erweitert. Eine Übersicht aller bisherigen Förderanträge ist in Anlage 01 dargestellt.

Mit der letzten Erweiterung (DS 0300/2018/BV) wurde die Förderung von Wasserstoff-Fahrzeugen und öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge aufgenommen. Seit In-Kraft-Treten wurden drei Wasserstoff-Fahrzeuge und zehn Ladeeinrichtungen bewilligt. In der nun vorliegenden Fassung wird das Förderprogramm wie folgt erweitert:

- um die Förderung von Firmenfahrrädern und/oder -pedelecs,
- um die Förderung von Unternehmen für die erstmalige Einführung des Job-Tickets,
- um die Förderung von privaten Ladestationen.

Parallel sind folgende Änderungen vorgesehen:

- Anpassung der Höhe der Förderung von Elektro-Fahrzeugen,
- Wegfall der Förderung von Erdgasfahrzeugen.

Geringfügige redaktionelle Anpassungen (wie der im Text des Förderprogramms nachrichtlich erwähnte und jetzt aktualisierte Preis für ein Rhein-Neckar-Ticket) sind nicht markiert.

2. Neue Fördertatbestände

2.1. Firmenfahrräder und -pedelecs

Auf Antrag des Gemeinderats wurden die Mittel des Förderprogramms zur Förderung von Firmenfahrrädern und -pedelecs um 50.000 Euro erweitert. Die Förderung erfolgt nach folgenden Förderbedingungen:

Was wird gefördert?

Die Anschaffung von Firmenfahrrädern oder -pedelecs.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Anschaffung von Firmenfahrrädern oder -pedelecs erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses in Höhe von 25 % der Anschaffungskosten (sogenannte Anteilsfinanzierung), maximal 200 Euro je Fahrrad und maximal 500 Euro je Pedelec. Bei der Beschaffung von Pedelecs ist der Bezug von Ökostrom nachzuweisen. Die Förderung ist unabhängig von der Anzahl der beschafften Räder.

Der Förderantrag für die Beschaffung der Räder muss innerhalb von sechs Monaten nach Kauf zusammen mit einer Kopie der Rechnung eingereicht werden.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Heidelberg. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten (beispielsweise des Landes oder Bundes) ist zulässig, solange die Ko-Förderung der Stadt nicht zu einer Reduzierung der Fördermittel des Dritten führt.

2.2. Erstmalige Einführung des Job-Tickets

Die Förderung zielt vorrangig darauf ab, kleinen und mittleren Unternehmen die Einführung des Job-Tickets zu erleichtern. Daher sollen Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höher gefördert werden, als größere Unternehmen.

Was wird gefördert?

Die erstmalige Einführung des Job-Tickets in einem Unternehmen.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei erstmaliger Einführung des Job-Tickets in einem Unternehmen erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale. Die Pauschale beträgt für Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten 1.000 Euro, für Unternehmen mit 250 und mehr Beschäftigten 500 Euro. Die Mindestlaufzeit für die Vereinbarung beträgt zwölf Monate. Der Förderantrag muss innerhalb von sechs Monaten nach Einführung des Job-Tickets zusammen mit der Vereinbarung mit der Rhein-Neckar-Verkehr GmbH gestellt werden.

Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben für De-minimis-Beihilfen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden Unternehmen mit Sitz in Heidelberg. Eine Kombination mit anderen öffentlichen Fördermöglichkeiten ist auch hier zulässig.

2.3. Private Ladestationen

Für die Förderung von Elektromobilität ist der gleichzeitige Ausbau von Ladeinfrastruktur erforderlich. Der Ausbau im öffentlichen und halböffentlichen Bereich ist nicht uneingeschränkt möglich, so dass das private Laden für die Nutzung von Elektrofahrzeugen von besonderer Bedeutung ist. Diesem will das Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ Rechnung tragen und die Einrichtung privater Ladestationen (unabhängig von der Beschaffung eines Elektrofahrzeugs) pauschal mit 1.000 Euro fördern.

Die Förderung für den Kauf von Elektrofahrzeugen wird entsprechend auf 1.000 Euro reduziert.

Was wird gefördert?

Gefördert wird die Installation einer privaten Ladestation für Elektrofahrzeuge auf privater, nicht öffentlich zugänglicher Fläche.

Wie wird gefördert?

Die Förderung bei Installation einer privaten Ladestation erfolgt in Form einer einmaligen Pauschale in Höhe von 1.000 Euro.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden natürliche und juristische Personen, die auf privater, nicht öffentlich zugänglicher Fläche eine Ladestation für Elektrofahrzeuge installieren.

3. In-Kraft-Treten

Die Erweiterung des Förderprogramms tritt zum 01. März 2020 in Kraft.

Die vollständigen Förderkriterien sind mit den aktuellen Ergänzungen (kursiv) in Anlage 02 dargestellt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SL 11	+	Straßen und Plätze als Lebensraum zurückgewinnen, Aufenthaltsqualität verbessern
UM 1	+	Umweltsituation verbessern
UM 4	+	Klima- und Immissionsschutz vorantreiben
MO 1	+	Umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehr fördern
MO 2	+	Minderung der Belastungen durch den motorisierten Verkehr

Begründung:

Die Erhöhung des Anteils umweltfreundlicher Fahrzeuge mindert die Belastungen durch den motorisierten Individualverkehr und trägt zur Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität bei. Die Minderung der verkehrsbedingten Emissionen ist eine der wichtigsten Aufgaben im Bereich Umwelt-, Klima- und Immissionsschutz

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine.

gezeichnet
Wolfgang Erichson

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Übersicht Antragstellungen
02	Förderprogramm „Umweltfreundlich mobil“ ab 01. März 2020